

## **Tippsgeber-Vereinbarung (Vergütung für Empfehlungen)**

### **1. Gegenstand**

Als Tippsgeber gilt derjenige, welcher die Empfehlung ausspricht. Der Tippsgeber führt der my-immotip.de über das Portal, nachfolgend "Vermittler" genannt, Kontaktdaten potentieller Immobilienverkäufer- oder Vermieter zu. Diese Namhaftmachung muss vor dem ersten Abschluß des neuen Kunden über das my-immotip.de - Verbraucherportal erfolgen. Es gelten unsere AGB.

### **2. Vergütung**

Für jede erfolgreiche Vermittlung durch den Vermittler, die auf die übermittelten Kontaktdaten des Tippsgebers zurückzuführen sind, erhält der Tippsgeber eine einmalige Vergütung in Höhe von 20 Prozent der erhaltenen Provision. Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung im vorstehenden Sinne ist die Annahme des Vermarktungsantrags sowie Courtagezahlung durch den Käufer oder Mieter. Die Vergütung muss der Vermittler eine Woche nach Erhalt der Provision an den Tippsgeber auszahlen. Die Vergütung wird auf das Bankkonto des Tippsgebers überwiesen - eine Barauszahlung ist nicht möglich. Voraussetzung ist die rechtliche Zulässigkeit.

### **4. Pflichten des Tippsgebers**

- a) Der Tippsgeber hat allein für das Erfüllen seiner steuerlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Vergütungen aus diesem Vertrag Sorge zu tragen.
- b) Dem Tippsgeber ist eine Weitergabe der Vergütung an Dritte nicht gestattet.

## 5. Salvatorische Klausel

Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

## 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Köln. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Stand: Dezember 2015